

Ansprechpartner:
Hendrik Meiners
Telefon: 04446 89 10
E-Mail: h.meiners@bakum.de
Zimmer: EG 25

Amt/Azl:-10-24

18. September 2024

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich zu folgende öffentliche Sitzung bekannt:

Gemeinderat im Ratssaal des Rathauses Bakum		
Datum: Donnerstag, 26. September 2024	Uhrzeit: 18:00 Uhr	Sitzungs-Nr.: 13

Gemeinde Bakum
Kirchstraße 3
49456 Bakum
Telefon: 04446 89 0
Fax: 04446 89 95
Web: www.bakum.de
E-Mail: info@bakum.de

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
 4. Genehmigung des Protokolls der 12. Sitzung des Rates am 13.06.2024
 5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
 6. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
 7. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
 8. Bericht der Ausschussvorsitzenden über die Sitzung des:
 - a) Straßen- und Gebäudeausschuss am 29.08.2024
 - b) Planungs- und Wirtschaftsausschuss am 05.09.2024
 - c) Finanz- und Liegenschaftsausschuss am 12.09.2024
 9. Anträge für das Straßenbau- und Unterhaltungsprogramm 2025 (Beschlussvorlage 260)
 10. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2023 (Beschlussvorlage 264)
 11. Änderung der Förderrichtlinie Klimaschutz (Beschlussvorlage 266)
 12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Sprech- und Öffnungszeiten:
Rathaus
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Mi. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Familienbüro
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Landessparkasse zu Oldenburg
SLZODE22XXX
DE40 2805 0100 0070 3300 55

Volksbank Vechta eG
GENODEF1VEC
DE77 2806 4179 0551 7010 00

gez.
(Averbeck)

zur Vorberatung im

Straßen- und Gebäudeausschuss am 29.08.2024

Betreff:

Anträge für das Straßenbau- und Unterhaltungsprogramm 2025

Federführender Sachbearbeiter	Mitzeichnender Fachbereichsleiter	Der Bürgermeister
gez. (Südkamp)	gez. (Dammann)	gez. (Averbeck)

1. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.03.2024 wurden die Bezirks- und Wegevorsteher aufgefordert, den Bedarf für den Ausbau von Gemeindestraßen und Genossenschaftswegen für 2025 zu benennen.

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bezirks- und Wegevorsteher beantragen für 2025 den Ausbau von Straßen und Wegen in bituminöser Bauweise sowie weitere Unterhaltungsmaßnahmen. Die beantragten Maßnahmen (siehe anliegende Zusammenstellung mit den Übersichtskarten) werden in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

3. Auswirkungen auf den Haushaltsplan:

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2025 bereitzustellen.

4. Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die von den Bezirks- und Wegevorstehern eingereichten Vorschläge für das Straßenbauprogramm 2025 werden zur Kenntnis genommen. Die Ausbaurangfolge wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |

Sofern die Finanzierung gesichert ist, werden die erstgenannten Maßnahmen im Jahre 2025 umgesetzt.

Beantragte Straßenbaumaßnahmen für 2025 – Zusammenstellung

A. Ausbau von Straßen und Wegen in bituminöser Bauweise (Meldungen aus den Bauerschaften)

Nr.	Antragsteller	Beantragte Maßnahme	Baukosten	Anliegeranteil nach Satzung	Anmerkungen
1.	Vestrup	<p>2. Gemeindestraße Nr. 49 „Feldkamp“ Vom Feldkamp 8 (Wohnhaus Höne) bis Feldkamp 11 (Wohnhaus Büsing) Länge: 650,00 m; Breite: 3,50 m</p> <p>Alternativ 2. Gemeindestraße Nr. 49 „Feldkamp“ Von Feldkamp HN 8 (Wohnhaus Höne) bis Feldkamp, HN 11 (Wohnhaus Büsing). Länge: 650,00 m; Breite: 3,20 m</p>	<p>650 m x 390 €/lfdm = 253.500,- €</p> <p>650 m x 170 €/lfdm = 110.500 €</p>	Gemeindestraße nach § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, Anliegeranteil: 60 %	<p>Vor Mitteilung an die Bauerschaft muss die Bewertung vor Ort überprüft werden.</p> <p>Die Fahrbahn soll mit einem „Überbau“ in bituminöser Bauweise verstärkt werden. Kein Ausbau nach herkömmlicher Bauweise.</p>
2.	Bakum	Keine Ausbauanträge.			
3.	Büschel	Keine Ausbauanträge.			
4.	Carum	Keine Ausbauanträge.			
5.	Daren	Keine Ausbauanträge.			
6.	Elmelage	Keine Ausbauanträge.			
7.	Harme	Keine Ausbauanträge.			
8.	Hausstette	Keine Ausbauanträge.			
9.	Lohe	Keine Ausbauanträge.			
10.	Lüsche	Keine Ausbauanträge.			
11.	Märschendorf	Keine Ausbauanträge.			
12.	Molkenstraße	Keine Ausbauanträge.			
13.	Schledehausen	Keine Ausbauanträge.			
14.	Westerbakum	Keine Ausbauanträge.			

B. Vom Rat in seiner Sitzung am 14.09.2023 beschlossene Ausbaurangfolge: Die Baukosten datieren aus September 2022:

1.	Vestrup	<p>1. Genossenschaftsweg Nr. 28 „Up'n Rao“ Von dem Genossenschaftsweg Nr. 34 „ohne Namen“ bis zur Landesstraße L 837 „Hochelstener Straße“ Länge: 270,00 m; Breite: 3,50 m</p>	<p>270m x 270 €/lfdm = 72.900,- €</p> <p>Die zugehörige Schlussrechnung liegt noch nicht vor.</p>	Genossenschaftsweg nach § 4 II Nr. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung Anliegeranteil: 60 %	Wurde 2024 ausgebaut.
2.	Molkenstraße	<p>2. Genossenschaftsweg und Privat weg ohne Nummer Von der Gemeindestraße Nr. 28 Molkenstraße bis zu den Stallanlagen von A. Gerdes Länge: 150 m; Breite: 3,50 m</p>	<p>Gemeindeanteil für ca. 25 m Ausbaulänge pauschal 3.600 €.</p> <p>Die zugehörige Schlussrechnung liegt noch nicht vor.</p>	Genossenschaftsweg nach § 4 II Nr. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung Anliegeranteil: 60 %	Wurde 2024 ausgebaut.
3.	Südholz	<p>3. Gemeindestraße Nr. 23 „Rhaden“ Von Genossenschaftsweg Nr. 73 „ohne Namen“ bis zur Gemeindegrenze Länge: 270,00 m; Breite: 3,50 m</p>	<p>270 m x 270 €/lfdm = 72.900,- €</p>	Gemeindestraße nach § 47 Nr. 2 NStrG, die Gemeinden oder Ortsteile miteinander verbinden, Anliegeranteil: 20 %	Ein Ausbau kam nicht zustande.

C. Erstmaliger Ausbau von Genossenschaftswegen in Schlacke

Nr.	Antragsteller	Beantragte Maßnahme	Baukosten	Anliegeranteil nach Satzung	Anmerkungen
2.	Hausstette	1. Genossenschaftsweg Nr. 50/1 „Zum Kämpscherfeld“ Von Windmühlenweg HN 24 (Hof Gregor Marquering) bis ehem. Bohrplatz Länge: 1.100,00 m, Breite: 3,00 m	Baukosten 12.699,92 € - Siehe Beschlussvorlage Nr. 261		Neuer Antrag

D. Sonstige Anträge wie Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen

a. Meldung aus den Bauerschaften

Nr.	Antragsteller	Beantragte Maßnahme	Baukosten	Anliegeranteil nach Satzung	Anmerkungen
1.	Schledehausen	Ausbau oder Sanierung der Gemeindestraße Nr.18, Am Kamp. Oberfläche im schlechten Zustand.			Kein Ausbau erforderlich. Eine Ober- flächenbehandlung im Rahmen der laufenden Unterhaltung reicht aus.
2.	Molkenstraße	Befestigung der südlichen Berme in der Molkenstraße von Vechtaer Straße bis Haus-Nr. 4 (Hoping).			Nicht erforderlich.

b. Vorschläge der Verwaltung

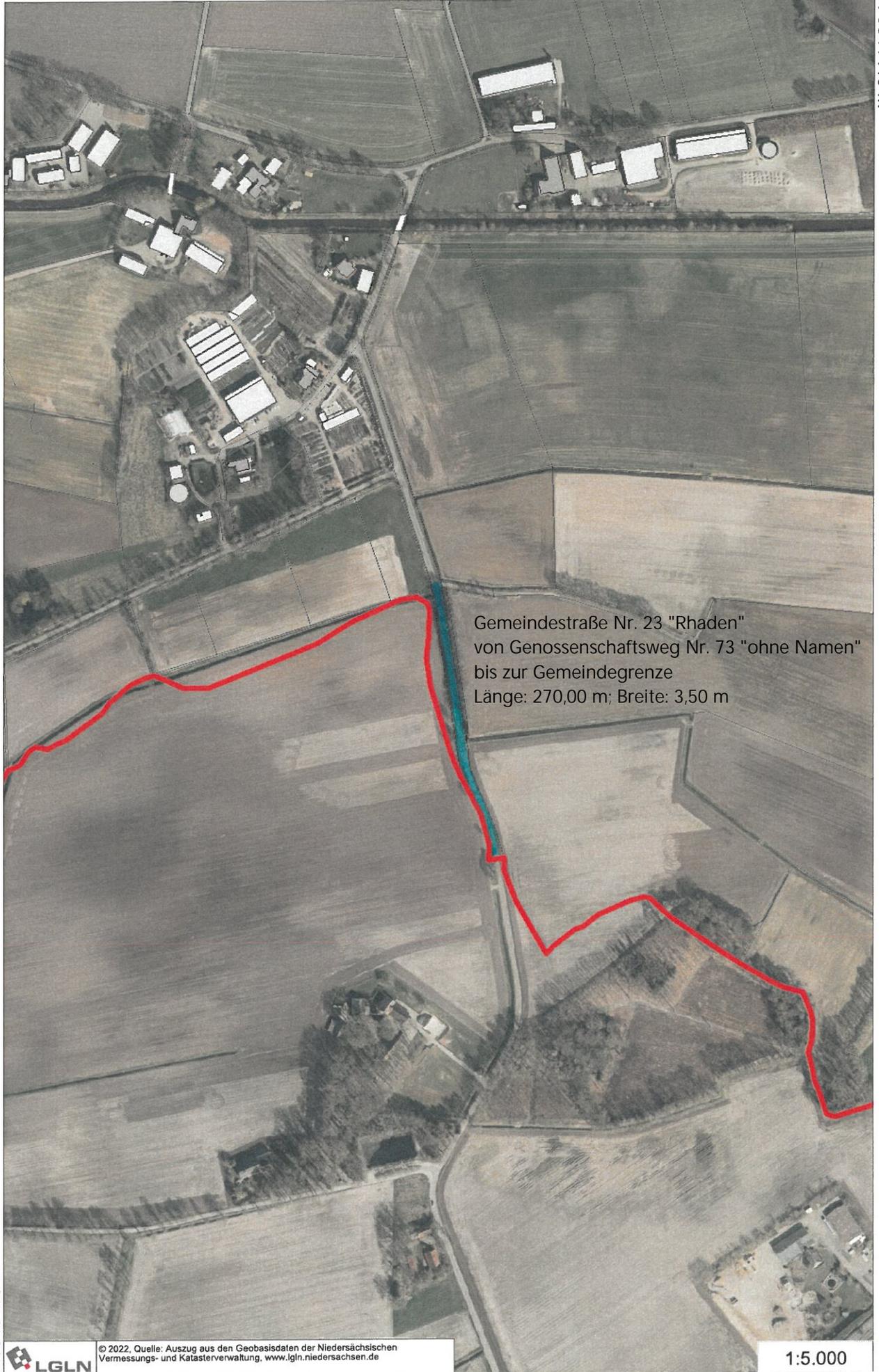
Nr.	Ortslage	Baumaßnahme	Baukosten	Anliegeranteil nach Satzung	Anmerkungen
1.	Südholz	1. Gemeindestraße Nr. 23 „Rhaden“ Von Genossenschaftsweg Nr. 73 „ohne Namen“ bis zur Gemeindegrenze Länge: 270,00 m; Breite: 3,50 m	270 m x 390 €/lfdm = <u>105.300,- €</u>	Gemeindestraße nach § 47 Nr. 2 NStrG, die Gemeinden oder Ortsteile miteinander verbinden, Anliegeranteil: 20 %	Die Bewertung stellte eine erste Einschätzung nach Aktenlage da. Vor Mitteilung an die Bauerschaft muss die Bewertung vor Ort überprüft werden.
	Südholz	2. Gemeindestraße Nr. 25 „Ricklage“ Von Ricklage HN 1 (Wohnhaus Horst Kellermann) / Einmündung Gemeindestraße Nr. 26 „Sütholter Straße“ bis Ricklage HN 5 A (Wohnhaus B. Bokern) Länge: 850,00 m; Breite: 3,50 m	850 m x 390 €/lfdm = <u>331.500,- €</u>	Gemeindestraße nach § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, Anliegeranteil: 60 %	
		Schutzgeländer am Brückenbauwerk 2 x 26,50 m = 53 m	Schutzgeländer 53,00 m x 350,- /lfdm = 18.550,- € Summe Nr. 2 - <u>350.050,- €</u>		



Gemeindestraße Nr. 49 Feldkamp in Vestrup
Teilausbau auf einer Länge von 650 m (von Hofstelle Höne (HN 8) bis Wohnhaus Büsing (HN 11));
Ausbaubreite: 3,50 m

E 445982 m

N 5841413 m



Gemeindestraße Nr. 23 "Rhaden"
von Genossenschaftsweg Nr. 73 "ohne Namen"
bis zur Gemeindegrenze
Länge: 270,00 m; Breite: 3,50 m

N 5840108 m



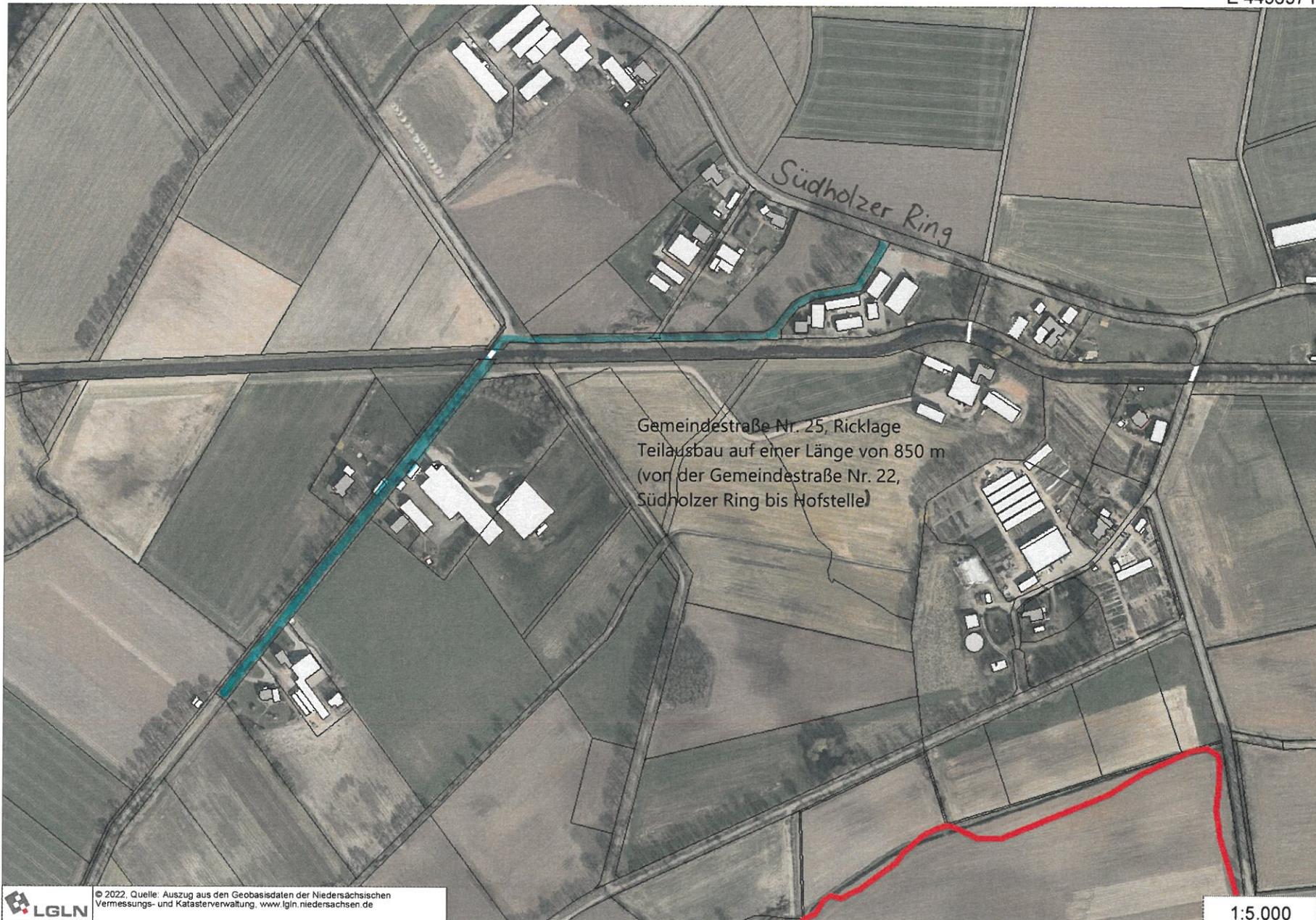
© 2022, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de

E 445162 m

1:5.000

E 445657 m

N 5841548 m



Gemeindestraße Nr. 25, Ricklage
Teilausbau auf einer Länge von 850 m
(von der Gemeindestraße Nr. 22,
Südholzer Ring bis Hofstelle)

Südholzer Ring

N 5840678 m



© 2022, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de

E 444401 m

1:5.000

zur Vorberatung im

Finanz- und Liegenschaftsausschuss am 12.09.2024

Betreff:

Änderung der Förderrichtlinie Klimaschutz

Federführende/r Sachbearbeiter	Mitzeichnender Fachbereichsleiter	Der Bürgermeister
gez. (Kalkhoff)	gez. (Meyer)	gez. (Averbeck)

1. Sachverhalt:

Die am 01.07.2022 in Kraft getretene Richtlinie der Gemeinde Bakum zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen soll nach den Erkenntnissen aus der Praxis entsprechend angepasst werden. Zunächst wurde in den §§ 1 und 8 der Förderrichtlinie der Begriff „Anschaffungskosten“ hinzugefügt. Dies verdeutlicht den antragstellenden Personen, dass auch eine Eigenbeschaffung – gerade im Bereich der Mini-PV-Anlagen – möglich ist. Außerdem wird in § 5 der Richtlinie ein ursprünglich angedachter Nachweis des OÖVV über die Reduzierung des Regenwassertentgeltes ersatzlos gestrichen. Eine Änderung ermöglicht den Antragstellenden im Außenbereich ebenfalls eine Förderung.

Auch die Förderhöhe der Mini-PV-Anlagen wurde aufgrund sinkender Marktpreise geändert. So heißt es in § 8 der Richtlinie nun, dass die Förderhöhe von Mini-PV-Anlagen 25% oder max. 200,00 € beträgt. Ursprünglich wurde eine Mini-PV-Anlage mit einem Pauschalbetrag von 200,00 € gefördert. Zudem wurde § 8 dahingehend geändert, dass nun keine Wattbegrenzung in der Richtlinie festgesetzt ist, sondern sich nun an die gesetzlichen Regelungen zu Mini-PV-Anlagen gehalten werden muss. Dies hat den Vorteil, dass die Richtlinie bei Änderung der gesetzlichen Regelungen nicht erneut angepasst werden muss.

Der § 13 wurde konkretisiert, sodass in der Förderrichtlinie explizit erwähnt wird, dass ein Antrag vor Maßnahmenbeginn gestellt werden muss. Auf den Bewilligungsbescheiden wird nun darauf hingewiesen, dass bei Förderung einer Mini-PV-Anlage, diese beim Marktstammregister zu registrieren ist.

Die Förderrichtlinie soll nun ohne Befristung bis auf Weiteres gelten.

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Änderungen der Förderrichtlinie Klimaschutz zu beschließen.

3. Auswirkungen auf den Haushaltsplan:

Keine.

4. Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die in der Anlage 1 aufgeführte Förderrichtlinie Klimaschutz wird mit den erläuterten Änderungen zur Vorgängerversion beschlossen.



Richtlinie der Gemeinde Bakum zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

Präambel

Das Förderprogramm dient dazu dem lokalen Klimawandel entgegenzuwirken und ist daher Teil des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Bakum. Durch die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen soll den Gebäude- und Grundeigentümern sowie Mietern ein finanzieller Anreiz geboten werden, einen eigenen Anteil am Klimaschutz beizutragen. In den letzten Jahren kam es zu Starkregenereignissen, bei denen oftmals die Kanalisationen buchstäblich überflutet wurden. Auch die zunehmende Versiegelung des Gemeindegebiets spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Daher strebt die Gemeinde Bakum an den Rückbau von Schottergärten zu fördern. Durch die Entsiegelung dieser Flächen soll mehr Regenwasser im Grund versickern können. Dies hat zur Folge, dass die Kanalisation entlastet wird und dem sinkenden Grundwasserspiegel entgegengewirkt werden kann. **Zudem möchte die Gemeinde Bakum durch diese Förderrichtlinie die Anschaffung von Regenwasseranlagen (Zisternen) bezuschussen.** Diese speichern das anfallende Regenwasser und machen es für einige Bereiche im Haushalt nutzbar. Zisternen kommen somit ebenfalls dem sinkenden Grundwasserspiegel zugute, da im Alltag weniger an wertvollem Grundwasser benötigt werden würde.

Durch die Energiekrise gewann die Solarenergie weiterhin an Bedeutung. Das Förderprogramm stellt für die Bürgerinnen und Bürger Bakums eine Bezuschussung für eine Mini-PV-Anlage in Aussicht.

Seit 2019 setzt die Gemeinde Bakum das Projekt der Blühstreifen um. Dieses ist zunächst für landwirtschaftlich genutzte Flächen vorgesehen. Nun sollen durch das Förderprogramm auch privat genutzte Flächen mit geförderten Blühstreifen versehen werden können.

Die Gemeinde Bakum möchte zudem die Anlegung von Gründächern fördern. Gründächer können anfallendes Regenwasser speichern und begünstigen dadurch eine Verbesserung des Mikroklimas. Zudem bieten Gründächer den Insekten und Vögeln ganzjährig eine Nahrungsquelle.

§ 1 Allgemeines

Die Förderung erfolgt nach eigenem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Über die Förderung entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Bakum berücksichtigt. Im Zweifelsfall obliegt die Entscheidung einer Förderung dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bakum.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses der förderfähigen Ausgaben. Es sind nur nachgewiesene Materialkosten, **Anschaffungskosten** sowie nachgewiesene Kosten einer Fachfirma förderfähig. Eigenleistungen werden nicht als förderfähig berücksichtigt.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Durch dieses Förderungsprogramm sind folgende Maßnahmen förderungsfähig:

- I. Ausstattung mit Regenwasseranlagen (Zisternen)
- II. Rückbau von Schottergärten
- III. Mini-PV-Anlage (Balkonkraftwerk)
- IV. Anlegung von Blühstreifen für Privatpersonen
- V. Förderung von Gründächer

§ 3 Förderempfänger

Die Förderung kann von natürlichen Personen, die innerhalb der Gemeinde Bakum Eigentümer/in oder Mieter/in eines Gebäudes sind, empfangen werden.

Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, an die die Förderung ausgezahlt wird.

Förderbaustein I – Regenwasseranlagen (Zisternen)

Durch Regenwasseranlagen (Zisternen) lässt sich das angefallene Niederschlagswasser speichern. Es kann in Folge dessen zur Deckung des Wasserbedarfs im häuslichen Bereich (z.B. WC-Spülung) oder zur Flächenbewirtschaftung (z.B. Garten- und Pflanzenbewässerung) genutzt werden.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser) und Nichtwohngebäuden mit Regenwasseranlagen (Zisternen).

Förderstufe	Fassungsvermögen der Zisterne in m ³	Förderbetrag in Euro
1	2 bis 2,99	400,00
2	3 bis 3,99	500,00
3	4 bis 4,99	600,00
4	5 bis 5,99	700,00
5	6 bis 6,99	800,00
6	7 bis 7,99	900,00
7	8 bis 8,99	1.000,00
8	9 bis 10,99	1.200,00

(Förderstufentabelle für Zisternen)

§ 5 Voraussetzungen der Förderung

Den geförderten Zisternen darf ausschließlich von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden, da bei Hofabläufen eine Verunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren muss die Regenwasseranlage ein Mindestvolumen von 2 m³ aufweisen, um förderfähig zu sein.

Nicht gefördert werden Maßnahmen oder Anlagen,

- deren Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten unter 700,00 € liegen.
- wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nicht sichergestellt ist.

Förderbaustein II – Rückbau Schottergärten

Unter Schottergärten versteht man Vorgartenflächen, die ganz oder überwiegend aus Kies, Schotter oder Steinen bestehen.

Diese Förderung soll der Flächenversiegelung entgegenwirken.

§ 6 Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden die Abfuhr und Entsorgung von Schotter und Kies. Außerdem wird die Lieferung und Einbringung von Mutterboden sowie die Neubepflanzung der Fläche von der Gemeinde Bakum bezuschusst.

Der Zuschusshöhe bemisst sich nach der Größe der entsiegelten und renaturierten Fläche:

- Ab 20 m² bis 50 m²: bis zu 200,00 €
- Über 50 m² bis 100 m²: bis zu 400,00 €
- Über 100 m² bis 200 m²: bis zu 500,00 €
- Über 200 m²: bis zu 600,00 €

§ 7 Voraussetzungen der Förderung

Dem Förderantrag sind Fotos beizufügen, aus denen das ungefähre Flächenmaß hervorgeht.

Nicht gefördert werden:

- Flächenanteile mit Pflasterung, auch wenn diese versickerungsfähig oder aus Rasengittersteinen bestehen
- Flächen mit einem Gesamtmaß von unter 20 m²

Förderbaustein III – Mini-PV-Anlage (Balkonkraftwerk)

Unter Mini-PV-Anlagen versteht man Anlage aus ein oder zwei Solarmodulen, die beispielsweise am Balkon oder auf einem Flachdach installieren werden können.

§ 8 Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden die Anschaffungskosten für Klein-Photovoltaik-Anlagen auf und an Neu- und Bestandsgebäuden zur Wohnnutzung im Gebiet der Gemeinde Bakum. Es wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 25 % der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten - jedoch maximal 200,00 € - gewährt.

Nur eine Förderung pro Haushalt ist zulässig.

§ 9 Voraussetzungen der Förderung

Die zu fördernde Anlage muss eine Neuanlage mit einer zum Antragszeitpunkt gesetzlich geltenden Leistungsbegrenzung sein. Des Weiteren müssen sie den Din VDE-Normen oder dem DGS Sicherheitsstandard entsprechen.

Förderbaustein IV – Blühstreifen

Unter Blühstreifen versteht man einen Streifen Land, welcher aus bunt blühenden Pflanzenarten besteht. Er soll der Biodiversität dienen. Bisläng gab es in der Gemeinde Bakum die Möglichkeit Blühstreifen in der Landwirtschaft zu integrieren. Diese Möglichkeit möchte die Gemeinde Bakum nun auch Privatpersonen eröffnen.

§ 10 Art und Umfang der Förderung

Für Privatpersonen:

- Für Privatpersonen, die einen Blühstreifen auf privat genutzter Fläche anlegen möchten, liegt Saatgut im Rathaus der Gemeinde Bakum zur Abholung bereit.

Förderbaustein V – Förderung von Gründächer

Unter Gründächer versteht man eine Bepflanzung von Dachflächen.

Sie speichern anfallendes Regenwasser und sorgen somit für ein angenehmes Mikroklima. Zudem bieten Gründächer den Insekten und Vögeln eine Nahrungsquelle.

§11 Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden die Ausgaben für eine fachgerechte Herstellung von den für Gründächern vorgesehenen Schichtsystemen auf Flach- und Steildächern.

Die Höhe der Förderung beträgt 20,00 €/m². Die maximale Förderhöhe beträgt 2.500,00 € pro Gebäude.

§12 Voraussetzungen der Förderung

Dem Antrag sind Fotos beizufügen, aus dem das ungefähre Flächenmaß hervorgeht.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen
- Maßnahmen zur Aufstellung von einzelnen Pflanzenkübeln oder ähnlichen Maßnahmen, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge
- Dekorationen, Mobiliar und sonstige Ausrüstungsgegenstände

Allgemein

§ 13 Allgemeine Antragverfahren

- Der Antrag ist schriftlich vor Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde Bakum zu stellen. Die erforderlichen Antragsformulare sind im Rathaus (Kirchstraße 3) erhältlich. Des Weiteren können die Anträge auch online auf unserer Homepage (www.bakum.de) oder auf der Website „Kommune365“ gefunden werden.
- Die Gemeinde Bakum erteilt nach Prüfung des Antragformulars und bei ausreichend zur Verfügung stehenden Fördergeldern eine schriftliche Förderzusage. Anträge, bei denen mit der Maßnahme vor Erteilung der Förderzusage begonnen wurde, werden abgelehnt!
- Der Bewilligungszeitraum der Fördermittel gilt innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach schriftlicher Förderzusage zum Abruf der Fördermittel. Innerhalb dieser Frist sind der Gemeinde Bakum alle gemäß Förderzusage verlangten Nachweise vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um maximal 3 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Wird die Frist nicht eingehalten verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit.

- Wird von der Gemeinde Bakum festgestellt, dass alle Nachweise des Förderbausteins eingereicht worden sind und den Förderrichtlinien entsprechen, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen und der entsprechende Förderbetrag auf angegebene Konto des Antragstellers überwiesen.

§ 14 Kumulation der Förderungen

Die einzelnen Förderbausteine dieser Förderungsrichtlinie können grundsätzlich miteinander kombiniert werden.

Jeder Förderungsbaustein ist nur einmal pro Antragssteller förderfähig.

§15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am xx.xx.20xx in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Bakum, den xx.xx.2024

Gemeinde Bakum
Der Bürgermeister

(Siegel)

Averbeck